

Verpflichtende Fortbildung für AKNW-Mitglieder

Fortbildung als Notwendigkeit des lebenslangen Lernens

Wie auch andere freie Berufe üben die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Berufe aus, bei denen höchste Qualifikation und Wissen erwartet wird. Daher ist lebenslanges Lernen in einer sich technisch rasant entwickelnden Gesellschaft eine Selbstverständlichkeit. Auch die kontinuierlichen gesellschaftlichen Veränderungen in Zeiten der Globalisierung zwingen alle qualifizierten Berufsstände zur ständigen Fortbildung.

Wer sein derzeitiges Wissen nicht stetig aktualisiert, der wird es mit der Zeit aufbrauchen. Damit wird er seine Marktposition in Zukunft kaum mehr halten können. Die Fortbildung sollte daher nicht als Verpflichtung gesehen werden, sondern als Chance auf neue Aufträge, steigende Gewinne und für die Bewältigung neuer Herausforderungen.

Aus diesen Gründen wurde im Jahr 2003 im Baukammergesetz NRW die Pflichtfortbildung für Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gesetzlich geregelt. Die nähere Ausgestaltung der Fortbildung wird in der Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (FuWO) geregelt, die, seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2005, nunmehr grundlegend und zeitgemäß novelliert worden ist. Die neue FuWO ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Neu gestaltet worden sind u.a. der Fortbildungsumfang (nunmehr 16 Fortbildungspunkte), die zulässigen Veranstaltungsformate und die länderübergreifende wechselseitige Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen.

1. Fortbildung in „geregelten Berufen“

Der Architektenschaft wird durch die gesetzlichen Aufgaben des Baukammergesetzes ein hohes Maß von Verantwortung für die Öffentlichkeit, insbesondere zum Schutz für die Belange des Bauherrn aber auch für die Belange der Baukultur auferlegt. Aufgrund der Bedeutung dieser Aufgaben hat der Gesetzgeber durch das Baukammergesetz die Berufsbezeichnungen Architekt, Architektin, Innenarchitekt, Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt, Landschaftsarchitektin, Stadtplaner und Stadtplanerin gesetzlich geschützt. Es soll durch den gesetzlichen Schutz der Berufsbezeichnungen sichergestellt werden, dass nur Personen, die ihre Qualifikation durch ein Eintragungsverfahren nachgewiesen haben, unter den jeweiligen Berufsbezeichnungen auf dem Markt auftreten.

Die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sehen sich ständig mit einer Fülle von Gesetzesänderungen konfrontiert. Diese Änderungen, aber auch die ständige Weiterentwicklung des Standes der Technik sowie der Normen, zwingen jeden Berufs-

angehörigen zur ständigen Fortbildung. Als Konsequenz für den Berufsstand folgt, dass er als regulierter Beruf im besonderen Maße verpflichtet ist, die an ihn gestellten Ansprüche zu erfüllen.

2. Verantwortung, Pflicht und Vorteile

Die Pflichtfortbildung dient sowohl dem Schutz der Verbraucher auf einem für Laien intransparenten Markt als auch dem Schutz der Allgemeinheit. Denn die gebaute Umwelt ist stets nicht nur eine Privatangelegenheit des Auftraggebers und Auftragnehmers, sondern beeinflusst unser aller Leben, Wohlbefinden und die Funktionsfähigkeit und Sicherheit unserer Städte und Gemeinden.

Die bisherigen Erfahrungen, insbesondere der Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, zeigen, dass die überwiegende Mehrheit der Mitglieder auf ständige Fortbildung achtet. Dies liegt schon daran, dass Architekten nicht nur eine große gesellschaftliche Verantwortung, sondern auch ein großes persönliches Haftungsrisiko tragen. Nur wenige andere Berufe sind so haftungsrelevant wie der des Architekten – ohne Fortbildung vergrößert sich das persönliche Haftungsrisiko.

Die testierte Fortbildung ist ein Element der positiven Selbstdarstellung der Architekten auf dem Markt und dient dem gesamten Berufsstand als wichtiges Element in der Positionierung der Architektenschaft in der Gesellschaft. Im politischen Raum wird damit demonstriert, dass Titelschutz und Honorarordnung ihre Berechtigung haben.

Die in der Fort- und Weiterbildungsordnung geregelte Nachweispflicht hat de facto für die große Mehrheit der Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen keine Auswirkungen, da sie sich sowieso regelmäßig fortbilden. Von der „Pflicht beeinträchtigt“ werden nur wenige Mitglieder, die jede Fortbildung für ihre Person ablehnen und damit dem Ansehen des Berufsstandes schaden.

3. Überprüfung der Fortbildungspflicht

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Erfüllung der Fortbildungspflicht von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu überwachen ist. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat hierzu einen unbürokratischen Weg gewählt. Die Auswahl derjenigen Mitglieder, die ihre Fortbildung belegen müssen, erfolgt mit Hilfe eines Zufallsgenerators, der aus allen fortbildungspflichtigen Mitgliedern jährlich 10% herausucht, §§ 6, 7 FuWO. Diese Mitglieder werden gebeten, ihre Fortbildung aus dem vergangenen Jahr durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen.

Die Mitglieder sollten daher Teilnahmebestätigungen, die das Thema der Fortbildung, die Registriernummer der Anerkennung durch die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sowie den Umfang der Fortbildung bis zu einer Anfrage der Kammer aufbewahren. Nachzuweisen sind gemäß § 5 Abs. 1 FuWO nunmehr 16 Fortbildungspunkte pro Jahr (ein Fortbildungspunkt entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten). Die Fortbildung kann beispielsweise durch Seminarbesuch oder durch Besuch von Fachvorträgen



erbracht werden. Neu und zeitgemäß formuliert sind in § 2 Abs. 3 FuWO die Vorgaben für Online – Fortbildungsveranstaltungen. Veranstaltungen in Form des E-Learnings können offline und online angeboten und durchgeführt werden. Ebenso sind Formate des Video-on-Demand sowie Hybrid-Veranstaltungen zulässig. Dabei ist zu beachten, dass ausschließlich solche Formate zulässig sind, die Interaktionsmöglichkeiten zwischen der referierenden Person und den Teilnehmenden sowie zwischen den Teilnehmern untereinander gewährleisten. Ebenso ist eine durchgängige Anwesenheit der Teilnehmenden verpflichtend und durch den Veranstalter nachzuweisen.

Die konkreten Fortbildungsthemen ergeben sich aus der Anlage der Fort- und Weiterbildungsordnung und sind entsprechend den beruflichen Aufgaben und individuellen Bedürfnissen auszuwählen.

Mitglieder sollten ferner darauf achten, dass die gebuchte Fortbildungsveranstaltung vor der Durchführung von der Kammer anerkannt worden ist. Nach § 3 Abs. 1 FuWO sind Fortbildungsveranstaltungen der Architekten- und Ingenieurkammern allgemein anerkannt.

Veranstaltungen von weiteren Fortbildungsträgern (externe Fortbildungsveranstaltungen) können auf Antrag anerkannt werden, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen handelt. Der Antrag auf Anerkennung ist vor Durchführung der Veranstaltung durch den Fortbildungsträger zu stellen, so dass die Anerkennung vor Durchführung der Veranstaltung erfolgen kann. Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht möglich. Das Landesberufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen hat bereits, neben der generellen Bestätigung der Fortbildungspflicht, das Erfordernis der vorherigen Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen in mehreren Entscheidungen bestätigt (vgl. Beschluss des Landesberufsgerichts für Architekten vom 04.11.2009, Az.: 6s E 1629/08.S und vom 24.05.2011, Az.: 6s E 51/10.S).

Allgemein anerkannt werden nach neuer FuWO auch externe Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Veranstaltungen den Vorgaben der FuWO oder einer vergleichbaren Fort- und Weiterbildungsordnung im Wesentlichen entsprechen und aus diesem Grund bereits von einer anderen Länderarchitektenkammer anerkannt sind (wechselseitige Anerkennung, § 3 Abs. 4 FuWO).

Mitglieder der Architektenkammer NRW müssen sich unabhängig von ihrer konkreten Tätigkeit fortbilden. Das Landesberufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen hat hierzu entschieden, dass sich beispielsweise auch Hochschulprofessoren, fortbilden müssen (vgl. Beschluss des Landesberufsgerichts für Architekten vom 23.05.2015, Az.: 6s E 876/12.S). Allerdings liegt nach Ansicht des Gerichts bei der Personengruppe der überwiegend als Hochschullehrer tätigen Architekten und Stadtplaner der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit ohnehin in der Vermittlung des für die Ausübung des Architektenberufs erforderlichen Fachwissens, so dass dieser Personengruppe eine rein zu führende Fortbildungspflicht entsprechend der FuWO nicht zumutbar sei. § 1 Abs. 2 FuWO sieht daher für Mitglieder, die an Hochschulen als Professorinnen oder Professoren oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit einem



Umfang von mindestens 50 % der Lehrverpflichtung im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung Nordrhein-Westfalen tätig sind, eine Ausnahme von der Fortbildungspflicht vor. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen kann geeignete Nachweise zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen verlangen.

Für Mitglieder, die sich in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen befinden, besteht die Möglichkeit, kostenlose Veranstaltungen und kostengünstige Seminare oder Bonusseminare der Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu besuchen. Entsprechende Auskünfte erteilt die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.

Wenn ein Mitglied es versäumt hat, sich fortzubilden, kann es die Fortbildung im folgenden Jahr nachholen, § 5 Abs. 2 FuWO. Wird die Fortbildung nicht nachgeholt, beantragt die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen wegen Verstoßes gegen die Berufspflicht des § 33 Abs. 2 Nr. 4 BauKaG NRW ein berufsrechtliches Verfahren bei dem Berufsgesicht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen. Verstöße gegen die Fortbildungspflicht werden nach der Rechtsprechung des Berufsgesichts durch Erteilung von Verweisen und Verhängung von Geldbußen geahndet. Erstverstöße gegen die Fortbildungspflicht werden nach derzeitiger Rechtsprechung des Berufsgesichts mit einer Geldbuße in Höhe von 600,00 € geahndet (vgl. Beschluss des Berufsgesichts vom 31.01.2019, Az.: 32 K 8518/18.S). Im Wiederholungsfall wird die Geldbuße auf 1.200,00 € verdoppelt. Der dreimalige Verstoß gegen die Fortbildungspflicht wird mit 3.000,00 € geahndet. Der viermalige Verstoß kann zu einer Löschung aus der Architektenliste der Architektenkammer NRW führen. Mit Urteil des Berufsgesichts vom 18.10.2017 hat das Gericht erstmals eine Löschung eines Mitglieds aus der Architektenliste sowie eine dreijährige Sperrfrist zur Wiedereintragung ausgesprochen (vgl. Urteil des Berufsgesichts vom 12.10.2017, Az.: 32 K 6610/17.S).

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1
40221 Düsseldorf
(0211) 49 67 - 0
info@aknw.de
www.aknw.de

**Akademie der Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen gGmbH**

Zollhof 1
40221 Düsseldorf
(0211) 49 67 - 58
info@akademie-aknw.de
www.akademie-aknw.de